

Musterkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Evangelischen Landeskirche in Baden

STABSTELLE ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISierter GEWALT
FACHSTELLE PRÄVENTION

HINWEISE ZUM VERFAHREN

- Die Verpflichtung zur Erstellung eines institutionellen Schutzkonzepts ergibt sich aus der „Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie - GewSchR) vom 15. März 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 29, S. 68)“.
- Da jeder Rechtsträger und jede Einrichtung eigene Gegebenheiten, Risiken und Ressourcen hat, können Prozess und Text nur begrenzt standardisiert werden. Im Sinne der Entlastung, aber auch einer Vergleichbarkeit, soll dieses Muster dennoch helfen, ein ortsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln.
- Im Folgenden wird durchgängig der Begriff „Kirchengemeinde“ verwendet. Das Schutzkonzept kann aber auch auf Ebene des Kooperationsraums und sollte ggf. auch auf Ebene der Pfarrrgemeinde erarbeitet werden. Dabei ist zu prüfen, welche Abschnitte von welcher Ebene oder Gruppe sinnvollerweise zu bearbeiten sind. Hier sind die örtlichen Gegebenheiten maßgeblich.
- Auch die Kirchenbezirke haben nach diesem Muster jeweils ein Schutzkonzept bzgl. der kirchenbezirklich verantworteten Einrichtungen, Gruppen, Konstellationen etc. zu erstellen.
- Damit ein Schutzkonzept wirksam ist, wird es von der Leitung gewollt („Top-Down“) und von den Mitgliedern der jeweiligen Organisation entwickelt und gelebt („Bottom-Up“). Dabei ist der Prozess der gemeinsamen Erarbeitung und Weiterentwicklung genauso wichtig wie der Text selbst und der Beschluss des Kirchengemeinderates.
- Das Dekanat erfasst das Vorliegen des Schutzkonzepts.
- Das jeweilige Leitungsorgan der Rechtskörperschaft trägt die Letztverantwortung für das institutionelle Schutzkonzept und dessen Umsetzung.

REDAKTIONELLE HINWEISE

- Texte in schwarzer Schrift sind Formulierungen, die (ggfs. angepasst oder mit eigenen Worten) übernommen werden können.
- Grüne Texte sind Textvorschläge oder Anregungen
- Textteile in blauer Schrift sind Anmerkungen oder Hinweise, die im fertigen Konzept nicht mehr auftauchen sollten.
- Wichtiger Hinweistext, der unbedingt zu beachten ist.
- Graue Kästchen bitte ausfüllen/ergänzen.



Weitere Erläuterungen zur Entwicklung und Erstellung eines Schutzkonzepts finden sich in der „Handreichung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes“. Diese ist unter <https://www.ekiba.de/themen/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/praevention/> abrufbar.



Ggf. Logo der Kirchengemeinde

**Institutionelles Schutzkonzept
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für
die Pfarrgemeinde
oder die Kirchengemeinde
oder den Kooperationsraum mit den Kirchengemeinden**

den Kirchenbezirk

(nichtzutreffendes löschen)

Kontaktadresse:

Anschrift des Rechtsträgers:

ggf. abweichende postalische Anschrift:

Mail und Telefon:

Vertretungsberechtigte Person(en):

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde :**
Das sind wir und das wollen wir
2. **Potenzial- und Risikoanalyse :**
Wir betrachten unsere Stärken und Schwächen
3. **Personalauswahl und Personalentwicklung :**
So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher
4. **Sensibilisierung und Fortbildung :**
So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch
5. **Verhaltenskodex und Verhaltensregeln :**
Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander
6. **Beschwerdeverfahren :**
Fragen und Kritik sind erwünscht
7. **Handlungsplan :**
Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird
8. **Aufarbeitung :**
So arbeiten wir sexualisierte Gewalt auf
9. **Partizipation und Qualitätsmanagement :**
So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden
10. **Schutzkonzept in der Kooperation :**
Wir schauen über den Tellerrand und sind Vernetzt
11. **Umsetzung und Öffentlichkeitsarbeit :**
So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt
12. **Beschluss :**
Wir steht hinter dem Schutzkonzept und verantworten die Umsetzung

1. LEITBILD UND SELBSTVERSTÄNDNIS UNSERER KIRCHENGEMEINDE :

DAS SIND WIR UND DAS WOLLEN WIR

□ ggfs. Bezüge herstellen zum Leitbild der eigenen Kirchengemeinde

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Als Kirche setzen wir uns besonders für Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis sowie sozial schwierigen Verhältnissen ein und versuchen, die Ursachen dieser Not zu beheben. Wir achten die Würde des Individuums. Gewalt in jeglicher Form, insbesondere sexualisierte Gewalt, ist mit diesem Auftrag in keiner Weise vereinbar. Wir verurteilen jede Art von Gewalt aufs Schärfste.

Es ist beschämend, dass in der Vergangenheit Menschen, die bei uns in diakonischen Einrichtungen oder Gemeinden und kirchlichen Arbeitsbereichen nach Gemeinschaft, Trost, Hilfe oder Orientierung gesucht haben oder uns zur Pflege, Erziehung und Versorgung anvertraut waren, ausgenutzt oder erniedrigt wurden und sexualisierte Gewalt erfahren haben. Es liegt in der Verantwortung aller haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitenden, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit solche Vorfälle nie wieder passieren!

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen. Daneben schauen wir aber auch auf Abhängigkeitsverhältnisse und asymmetrische Machtstrukturen unter Erwachsenen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Landeskirche.

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von  die folgenden Personen (Funktion in der Kirchengemeinde, Namen nur mit Zustimmung) und Gremien beteiligt:

□ 

□ 

Der Kirchengemeinderat hat (ggf. die Kirchengemeinderäte oder andere Bezeichnungen des Leitungsorgans) diesem Schutzkonzept zugestimmt.

Hinweis: Wichtig ist, dass erkennbar wird, wer an der Erarbeitung beteiligt war, wobei v.a. die Funktionen der Beteiligten in der Kirchengemeinde relevant sind.

2) POTENZIAL- UND RISIKOANALYSE

Grundlage eines Schutzkonzeptes stellt die Potenzial- und Risikoanalyse dar, die partizipativ und vor Ort durchgeführt wird.

Eine detaillierte Erklärung zur praktischen Durchführung einer Risikoanalyse (inklusive Fragenkatalog) finden sich in der "Handreichung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes" (abrufbar unter: <https://www.ekiba.de/themen/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/praevention/>)

BESTANDSAUFNAHME

- Zu unserer Kirchengemeinde gehören (Stand: TT.MM.JJJJ) Mitglieder, darunter Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen
 - Konfirmandenunterricht
 - Jugendgruppen
 - Gemeindebücherei
 - Kinderfeste
 - Kinderchor / Jugendband
 - Familien-Wochenenden(Beispiele - bitte Liste präzisieren und vervollständigen.)
- In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:
 - Nachbarschaftshilfe
 - Besuchsdienste
 - Trauergruppe
 - Seniorenclub
 - Seelsorgegespräche(Beispiele - bitte Liste präzisieren und vervollständigen.)
- In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Konstellationen besondere Abhängigkeitsverhältnisse unter Erwachsenen:
 - Tätigkeitsverhältnisse von Haupt- und Ehrenamtlichen
 - Kirchenmusik - Chorarbeit - Stimmbildung(Beispiele - bitte Liste präzisieren und vervollständigen.)

- Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin folgender Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:
 - Kinder- und Jugendhilfe: Kindertagesstätte, Familienzentrum, Schülertreff,
 - Alten- und Krankenhilfe: Sozialstation, Nachbarschaftshilfe,
 - Behinderten-/Eingliederungshilfe

(Beispiele - bitte Liste präzisieren und vervollständigen.)

Diese Einrichtungen haben ein eigenes Konzept erstellt, das eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Kirchengemeinde ist. (Anmerkung: Inhaltlich dürfen keine Widersprüche zwischen den Konzepten bestehen.)

Sollte dies noch nicht geschehen sein, legen die Einrichtungen ihre Schutzkonzepte dem KGR bis zum vor.

(Bitte Einrichtungen und Stand des Schutzkonzepts einzeln aufzählen!)

ERGEBNISSE DER RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse hilft uns, Schwachstellen zu entdecken, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Das heißt nicht, dass es aufgrund dieser Risiken bereits zu Übergriffen gekommen ist oder auf jeden Fall kommen wird.

Nicht jede Gefährdungslage oder Schwachstelle lässt sich beseitigen, aber es ist oft möglich, die dabei entstehenden Risiken zu reduzieren. Damit erhalten wir Anregungen für die gezielte Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes: Die Ergebnisse nutzen wir, um die Bausteine des Schutzkonzeptes mit konkreten Maßnahmen und / oder Standards zu füllen.

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Einrichtungen, Gruppen, Ereignisse und Konstellationen haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft. Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgte partizipativ, die folgenden Personengruppen wurden einbezogen:

- Haupt- / ehrenamtliche Mitarbeitende
 - Gruppenleiter*innen
 - Kindergottesdienstbegleiter:innen
 - Eltern
 - Kinder / Jugendliche
- (Beispiele - bitte Liste präzisieren und vervollständigen.)

Die folgenden Kategorien haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

(Siehe hierzu den Fragenkatalog zu den jeweiligen Kategorien in der „Handreichung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes“)

- Personal
- Zielgruppenspezifische Besonderheiten
- Gelegenheiten / Situationen

- Räumliche Situation
- Macht- und Entscheidungsstrukturen
- Transparenz
- 

Für identifizierte Risikobereiche haben wir folgende Maßnahmen entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen:

Die Arbeitsergebnisse der Risikoanalyse stichpunktartig für die einzelnen Angebote auflisten - zum Beispiel durch:

- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden:
- Verbesserung der personellen Situation:
- Zeitliche / räumliche Entzerrung:
- Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen:
- 

(Beispiele - bitte tatsächliche Maßnahmen eintragen.)

Weitere Beispiele für Schutzfaktoren:

- Unsere Gruppenleiter:innen nehmen an Alle Achtung Schulungsangeboten des Kinder- und Jugendwerks teil
- Haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende unserer Kirchengemeinde haben sich zu Multiplikator*innen ausbilden lassen und führen in regelmäßigen Abständen Alle Achtung Schulungen durch.
- Personal wurde in der Fortbildung vom  fortgebildet
- Gebäude ist transparent, Räume sind von außen einsehbar
- Zugangsregelungen sind geklärt und transparent
- 

Beispiele: Risikosituationen

- Übernachtungen
- 1:1-Situationen
- Schlüsselgewalt bei Einzelnen
- unbeobachtete, vertrauliche Gespräche
- wenig Wissen/Bewusstsein über sexualisierte Gewalt
- 

Beispiel: Risiken bei Konfirmand*innenfreizeit

- Fehlende transparente Rollen und klare Aufgabenverteilung
- Besondere Gefährdungsmomente durch Übernachtungssituation
- Fehlende Gruppenregeln
- Fehlende Möglichkeit für Äußerung von Beschwerden und Kritik
- Konfirmand*innen werden nur von einer / einem Pfarrer*in begleitet

In den folgenden Kapiteln geht es um die Bausteine eines Schutzkonzeptes. Eine Übersicht über die einzelnen Bausteine sowie eine ausführliche Erklärung zu den auszufüllenden Inhalten finden sich ebenfalls in der "Handreichung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes".

3) PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG:

SO STELLEN WIR DIE EIGNUNG DER MITARBEITENDEN IN UNSERER KIRCHENGEMEINDE SICHER

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Gleichbedeutend gilt es, die persönlichen Grenzen unseres Gegenübers zu achten, egal ob es Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind, mit denen wir es zu tun haben. Im professionellen Kontext aber auch im persönlichen Umgang gilt es stets das Nähe und Distanzempfinden zu wahren. In machen Konstellationen, wie in der Beratung oder Seelsorge, gilt ein strenges Abstinenzgebot. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende, egal ob sie haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.

Im Bewerbungs-/Erstgespräch wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten. Diese Themen werden wir dabei ansprechen:

- unsere Präventionsstandards, wie die Einhaltung des Verhaltenskodex, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Alle Achtung Schulung
- die Haltung der Kirchengemeinde
- ein respektvoller und wertschätzender Umgang
- einangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

- einprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz in allen Konstellationen
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln
- 

(Beispiele - bitte Liste präzisieren und vervollständigen.)

A) MITARBEITENDE MIT ARBEITSVERTRAG

Die personalverantwortliche Person (mit Funktion ergänzen, z.B. „Dekan*in, Pfarrer*in) überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die personalaktenführende Stelle sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebene Verpflichtungserklärung (zu Beginn der Tätigkeit, im Anschluss an eine Alle Achtung Schulung)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer „Alle Achtung Schulung“ (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Unterschriebener Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)

(Beispiele - bitte Liste präzisieren und vervollständigen.)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist das VSA/EKV:  (genaue Angaben bitte einfügen!)

Für folgende Mitarbeitende in der Kirchengemeinde ist die Personalabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats zuständig  (genaue Angaben bitte einfügen!)

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind auf allen Ebenen eine gemeinsame Aufgabe von Träger und Mitarbeitenden und daher auch ein Thema in der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und MAV.

B) EHRENAMTLICH MITARBEITENDE

Viele ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

Hinweis: Dies bedeutet keinesfalls einen „Generalverdacht“, sondern das Bestreben, aktiv und gemeinsam die Verantwortung für die Anvertrauten zu tragen und auf die Qualität unserer Arbeit zu achten!

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit folgende Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Alle Achtung Schulung (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung (zu Beginn der Tätigkeit / im Anschluss an eine Alle Achtung Schulung)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
(Beispiele - bitte Liste präzisieren und vervollständigen.)

Diese Anforderungen ergeben sich aus der Gewaltschutzrichtlinie der Landeskirche sowie aus unserer Vereinbarung mit dem Landkreis nach § 72a SGB VIII.

Vorgehen:

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserer Kirchengemeinde (siehe auch Punkt 2a) und die damit verbundenen Pflichten haben wir in einer Liste erfasst. Diese Liste der Tätigkeiten gehört verbindlich zu unserem Schutzkonzept.

Im Pfarrbüro wird darüber hinaus eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Die Liste der Personen wird vom Pfarrbüro mindestens einmal jährlich aktualisiert, und zwar immer am .

Dabei wird auch überprüft, ob alle notwendigen Dokumente angefordert wurden bzw. bereits vorliegen.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist:

Name:

Funktion in der Kirchengemeinde:

ggfs. Vertretung:

Die oben genannten wurden am beauftragt und mittels anhängender Erklärung zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Hintergrund: Für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse im Rahmen der Prävention von sexualisierter Gewalt ist eine im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers verantwortliche, beruflich tätige Person zu bestimmen. Die Entgegennahme der erweiterten Führungszeugnisse und die damit verbundene Sichtung und Erfassung der benannten Daten darf dabei ausschließlich durch die verantwortliche Person erfolgen, und ist vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen.

4) SENSIBILISIERUNG UND FORTBILDUNG :

SO SORGEN WIR FÜR DIE AUS- UND FORTBILDUNG UNSERER MITARBEITENDEN ÜBER DEN SCHUTZ VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen tätig sind, nehmen an “Alle Achtung” Schulungen teil.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, Mitarbeitende auf ihre Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

Wichtiger Hinweis : Mitarbeitende, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen waren oder sind und die befürchten, dass die psychische Belastung einer regulären Alle Achtung Schulung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Schulung in einem geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die Fachstelle Prävention im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an einer Alle Achtung Schulung teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für die Alle Achtung Schulung der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person der Kirchengemeinde (siehe 3b) Zuständigkeit)

So organisieren wir die notwendigen Alle Achtung Schulungen:

- für Beschäftigte der Kirchengemeinde: ☐
- für Ehrenamtliche über 16 Jahren: ☐
- für jugendliche Ehrenamtliche unter 16 Jahren: ☐

In unserer Kirchengemeinde / im Kirchenbezirk gibt es folgende Multiplikator*innen für die Alle Achtung Schulung, die wir für Schulungen anfragen können: ☐

Über die Alle Achtung Schulungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

Weitere Beispiele, wie Prävention gehen kann:

- Offene Informationsveranstaltung in der Kirchengemeinde/Kooperationsraum
- Teilnahme an Fortbildungen / Veranstaltungen, die der Kirchenbezirk / die Landeskirche organisiert
- Information der Konfirmand*innen innerhalb durch  (z. B. Multiplikator*in)
- Schulungen im Rahmen der Juleica Ausbildung

(Beispiele - bitte Liste präzisieren und vervollständigen.)

Wir kooperieren dazu mit

- dem EKJB
- Beratungsstellen
- der Evangelischen Erwachsenenbildung
- für pädagogische Fachkräfte unserer Kindergärten mit der Fachberatung
- 

(Beispiele - bitte Liste präzisieren und vervollständigen.)

5) VERHALTENSKODEX UND VERHALTENSREGELN:

DIESE GRUNDREGELN GELTEN FÜR UNSEREN UMGANG MITEINANDER

VERHALTENSKODEX

Uns ist wichtig, dass alle in unserer Kirchengemeinde auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Konkrete Verhaltensregeln in einem bestimmten Arbeitsbereich geben Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Wir haben auf Grundlage einer Risikoanalyse für folgende Einrichtungen, Gruppen, Ereignisse oder Konstellationen einen eigenen Verhaltenskodex erarbeitet:

- für die Konfirmand*innen Zeit
- für die Kitas

- für die Pflegestation

-

Die jeweiligen Ausfertigungen liegen diesem Schutzkonzept als Anlage bei.

6) BESCHWERDEVERFAHREN:

FRAGEN UND KRITIK SIND ERWÜNSCHT

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler. Unser Ziel ist, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen und Offenheit für solche Gespräche zu signalisieren.

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine **Feedback- und Fehlerkultur** mit folgenden Maßnahmen:

Beispiele:

- Rubrik „Lob und Tadel“ o.ä. auf der Homepage
- Anonymer „Kummerkasten“ (festlegen, wer sich regelmäßig drum kümmert)
- Auswertungsrunden bei Freizeiten
- Befragung bei Eltern
- 

(Beispiele - bitte Liste präzisieren und vervollständigen.)

Ansprechstellen

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde informiert werden: (mit Namen und Funktion festhalten)

Die Leitung der Kirchengemeinde (leitende Pfarrer*in und / oder KGR): Name

Folgende Ansprechstellen gibt es **über die Kirchengemeinde hinaus**:

- Im Kirchenbezirk:
- Im Landkreis: Spezialisierte Fachberatungsstelle, Psychologische Beratungsstelle ...
- In der Landeskirche: Ansprechstelle / Meldestelle / Stabsstelle / Fachstelle Prävention ... (siehe <https://www.ekiba.de>)
- überregional: Hilfetelefon/ Hilfeportal Sexueller Missbrauch, Nummer gegen Kummer, Telefonseelsorge ...

Die Kontaktadressen werden ständig auf der Homepage sowie im Gemeindebrief veröffentlicht.

Die Kontaktadressen sollen für Betroffene leicht zugänglich sein. Es ist sinnvoll, dass sie verschiedene Ansprechstellen ermöglichen, da manche Betroffene lieber mit jemandem sprechen, der/die ihnen vertraut ist, und andere lieber mit einer externen Person oder auch zunächst ganz anonym sprechen wollen.

Alle landeskirchlichen und überregionalen Beratungsstellen finden Sie auf <https://www.ekiba.de>

7) HANDLUNGSPLAN:

DAS TUN WIR, WENN EINE VERMUTUNG ODER EIN VERDACHT GEÄUßERT WIRD

Bei akuter Bedrohung:

Sollte eine Person akut bedroht sein, ist zuallererst der Schutz dieser Person zu gewährleisten.

Keine akute Bedrohung:

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle ([Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat und / oder spezialisierte Fachberatungsstelle und / oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII](#)) in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Zur Beratung bei Unsicherheit stehen zur Verfügung:

<https://www.ekiba.de/media/download/integration/642247/kirchliche-und-unabhaengige-beratungsangebote.pdf>

▫ das Jugendamt des Landkreises: 

▫ Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen oder Wünschen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige anwaltschaftliche Beratung zu empfehlen. Adressen finden Sie auf [Hilfe bei Sexualisierter Gewalt \(ekiba.de\)](https://www.ekiba.de)

Zurückliegende Fälle:

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Zur Beratung steht die Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung.

A) VORWÜRFE GEGEN HAUPT- ODER EHRENAMTLICH MITARBEITENDE DER KIRCHENGEMEINDE

Als Kirchengemeinde sind wir entsprechend der Gewaltschutzrichtlinie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern.

Entsprechend der Gewaltschutzrichtlinie muss unverzüglich der / die leitende Pfarrer*in und / oder die Meldestelle im Evangelischen Oberkirchenrat informiert werden, wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben.

Als Kirchengemeinde führen wir die Interventionsmaßnahmen selbst und eigenverantwortlich durch. Bei Interventionen steht uns landeskirchliche Ansprechstelle beratend zur Seite (ansprechstelle@ekiba.de).

Es ist ein Interventionsteam zu bilden. Dieser besteht aus den folgenden Funktionen, die derzeit mit folgenden Personen besetzt sind :





Der / die leitende Pfarrer*in ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/ dem Verdacht vor Ort und informiert die Meldestelle im Evangelischen Oberkirchenrat (§14 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt).

Die Meldestelle (§12 GewSchR) nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, dokumentiert diese und sorgt für die weitere

Bearbeitung der Meldung unter Berücksichtigung von Hinweisen auf täterschützende und tatbegünstigende Strukturen (meldestelle@ekiba.de) .

Hinweise:

- Meldungen können von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs erfolgen.
- Sollte die Pfarrperson selbst unter Verdacht stehen, ist der / die Dekan*in (Name, Anschrift, Kontaktadressen einfügen) für die Kommunikation mit der Landeskirche und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Betroffener Priorität. Es wird darauf geachtet, dass Betroffene und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/ übergriffigen Person werden - sofern es sich um eine*n Mitarbeitende*n handelt - angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten. Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

B) SEXUELLE ÜBERGRIFFE ZWISCHEN KINDERN ODER ZWISCHEN JUGENDLICHEN

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Zur fachlichen Beratung beziehen wir die spezialisierte Fachberatungsstelle  oder eine andere kompetente Stelle/Person ein .

Der / die leitende Pfarrer*in wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert, um Transparenz nach innen und außen herzustellen.

C) BETROFFENE VON SEXUALISierter GEWALT DURCH TÄTER*INNEN AUßERHALB DER VERANTWORTUNG DER KIRCHENGEMEINDE

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war die Tatperson bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Landeskirche aktiv, ist die Meldestelle im Evangelischen Oberkirchenrat zu informieren.

8) AUFARBEITUNG:

SO ARBEITEN WIR SEXUALISIERTE GEWALT AUF

A) REFLEKTION AKTUELLER VORKOMMNISSE

Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Kirchengemeinde aufgetreten sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

Thematisierung von sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde:

Sexualisierte Gewalt in unserer Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

Wir sprechen darüber, auch in der Liturgie, an folgenden Orten/ bei folgenden Gelegenheiten:

- Gesprächsrunden
- Diskussionsabende
- Lesungen
- Filmvorführungen
- 

B) WENN BEKANNT IST, DASS ES IN DER VERGANGENHEIT VORKOMMNISSE IN DER KIRCHENGEMEINDE GAB

Uns ist bekannt/ wir vermuten, dass es in unserer Kirchengemeinde (Vorwürfe wegen) sexualisierter Gewalt gegeben hat.

Folgendes soll passiert sein:

Sachverhalte schildern (ohne Namen von Betroffenen und Beschuldigten):

Was genau soll laut Kenntnis der Gemeinde wann geschehen sein?

(Auch Gerüchte sollten festgehalten und als Gerücht gekennzeichnet werden.)

Wir teilen dieses Wissen der Meldestelle im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe mit und stimmen uns mit ihr über das weitere Vorgehen und ggfs. notwendige weitere Untersuchungen ab.

Wir leisten einen Beitrag zur Aufarbeitung dieser Ereignisse vor Ort, indem wir 

Wir stehen besonders den unmittelbar Betroffenen und ihren Angehörigen zum Gespräch zur Verfügung und unterstützen sie auf Wunsch durch Hinweise auf weitere Hilfen / lokale Beratungsstellen .

9) PARTIZIPATION UND QUALITÄTSMANAGEMENT:

SO SORGEN WIR DAFÜR, DASS UNSERE PRÄVENTIONSMAßNAHMEN IN UNSERER KIRCHENGEMEINDE NACHHALTIG VERANKERT WERDEN

A) REGELMÄßIGE THEMATISIERUNG

Pfarrperson und Vorsitz des KGR kümmern sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung der Dienstgruppe und des Kirchengemeinderats kommen.

B) REGELMÄßIGE AKTUALISIERUNG DER DATEN

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und -stellen.

Wie in Punkt 3 vereinbart, überprüft das Pfarrbüro mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste der ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

C) REGELMÄßIGE WEITERENTWICKLUNG

Das Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft. Nächster Termin:

10) SCHUTZKONZEPT IN DER KOOOPERATION

A) RECHTLICH SELBSTSTÄNDIGE VERBÄNDE

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes - dazu passendes - Schutzkonzept umsetzen.

Verband (Beispiele!)	Tätigkeit in unserer Kirchengemeinde	Vereinbarung bezüglich Schutzkonzept
CVJM		
Diakonie		
Sport		

B) ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALRAUM

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

C) FREMDFIRMEN UND MIETER

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.

In der Hausordnung nehmen wir folgenden Hinweis auf unseren Verhaltenskodex auf:

11) UMSETZUNG UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT:

SO MACHEN WIR UNSER SCHUTZKONZEPT ÖFFENTLICH BEKANNT

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- Das gesamte Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden auf der Homepage der Kirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.
- Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden zusätzlich an folgenden Orten ausgehängt:

- Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden, insbesondere die landeskirchlichen Ansprechpersonen, veröffentlichen wir außerdem auf der Homepage, im Schaukasten und im Pfarrbrief sowie
- Allen Kindern und Jugendlichen händigen wir Tipps und Kontaktadressen für ihre Unterstützung aus.
- (ggfs. weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit)

12) BESCHLUSS

WIR STEHT HINTER DEM SCHUTZKONZEPT UND VERANTWORTEN DIE UMSETZUNG

Der Kirchengemeinderat hat dieses institutionelle Schutzkonzept beraten und am beschlossen.

Oder:

Der Gemeinsame Ausschuss (bei Kooperationsraum) hat dieses institutionelle Schutzkonzept am befürwortet.

Die Kirchengemeinderäte haben das Schutzkonzept beraten und beschlossen:

	Datum der Sitzung	Unterschrift Gewählte*r KGR-Vorsitzend*r	Datum der Unterschrift
Kirchengemeinde 1			
Kirchengemeinde 2			

Ort, Datum,

Unterschrift: Vorsitz des KGR

Ort, Datum,

Unterschrift: Ltd. Pfarrer*in